

Rubrik amtliche Publikationen

Gemeinderat

Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
Direkt 044 789 72 06

Gemeinderatsbeschlüsse

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24. Januar 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Als Ersatz für den zurückgetretenen Gemeinderat Martin Lampert (SVP) wird Ivano Coduri (SVP) in die Raumplanungskommission gewählt.
2. Weisung 5 vom 27. September 2010 betreffend Umzonung Gebiet Tiefenhof und Privater Gestaltungsplan Tiefenhof:
 - 2.1 Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vom 19. August 2010 betreffend die Umzonung des Gebietes Tiefenhof wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Zonenplan: Umzonung der Industriezone IB Tiefenhof in die Wohnzone mit Gewerbe WG4/70%+15% und die Kernzone KB sowie Anpassungen der Zonen Grenzen im Umfeld
 - b) Kernzonenplan: Erweiterung der Kernzone KB und Festlegung von speziell bezeichnete Gebäude
 - 2.2 Vom erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zur Teilrevision der BZO und vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 7 PBG wird zustimmend Kenntnis genommen.
 - 2.3 Der Private Gestaltungsplan Tiefenhof vom 5. August 2010 bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und den Vorschriften wird festgesetzt.
 - 2.4 Vom erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV zum Gestaltungsplan und vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 7 PBG wird zustimmend Kenntnis genommen.
 - 2.5 Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die beiden Vorlagen zu genehmigen.
 - 2.6 Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den beiden Vorlagen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Postulat der GP-Fraktion, vom 10. November 2010, betreffend der Nutzung von Laubblätter wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
4. Interpellation der CVP-Fraktion, vom 23. November 2010, betreffend Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö) geht zur Beantwortung an den Stadtrat.
5. Postulat der EVP/EDU-Fraktion, vom 23. November 2010, betreffend bergwärts fahrende Velofahrer auf der Schönenbergstrasse wird nicht an den Stadtrat überwiesen und als erledigt abgeschrieben.
6. Interpellation von Daniel Tanner, SP-Gemeinderat, vom 30. November 2010, betreffend Unterführung Bahnhof Wädenswil Süd geht zur Beantwortung an den Stadtrat.

7. Postulat der SVP-Fraktion, vom 25. November 2010, betreffend der Machbarkeit der Videoüberwachung neuralgischer (sicherheitsgefährdeter) Orte in Wädenswil wird zur Beantwortung an den Stadtrat überwiesen.
8. Interpellation der SP-Fraktion, vom 28. November 2010, betreffend Schlittelwege in Wädenswil geht zur Beantwortung an den Stadtrat.
9. Postulat der CVP-Fraktion, vom 13. Mai 2008, überwiesen am 29. September 2008, betreffend Änderung des Abschreibungssystems bei der Wasserversorgung und Abwasserversorgung sowie bei der Erdgasversorgung wird als erledigt abgeschrieben.
10. Interpellation der GP-Fraktion, vom 3. Januar 2011, betreffend Zonen für preiswertes Wohnen geht zur Beantwortung an den Stadtrat.
11. Folgenden Personen wurde das Wädenswiler Bürgerrecht erteilt, vorbehältlich Genehmigung durch Bund und Kanton:
 - PHUNKHANG Thubten Tankyong, mit seiner Ehefrau Kalsang Dolma, geb. Lueyar, und den Söhnen Tenzin Künsel und Palden Tsering, tibetischer Herkunft, wohnhaft in Wädenswil, Obere Leihofstrasse 22
 - SHOURVAZI Sahar, iranische Staatsangehörige, wohnhaft in Wädenswil, Glärnischstrasse 2b

Fakultatives Referendum

Das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung über den Beschluss in Ziffer 2 kann, gestützt auf Art. 7 Ziff. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 8 der Gemeindeordnung sowie § 92 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz, **innert 30 Tagen** von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden (fakultatives Referendum).

Stimmrechtsrekurs

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie Vorschriften über ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Beschwerde

Im Übrigen kann gegen diese Beschlüsse, gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit), **innert 30 Tagen** von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Horgen eingereicht werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat

Präsident: Simon Kägi
Sekretärin: lic. iur. Melanie Imfeld

Hinweise für die Publikation

Amtliche Publikation in der

- **Zürichsee-Zeitung**

am Freitag, 28. Januar 2011

Wädenswil, 25. Januar 2011

Melanie Imfeld, 044 789 72 06